

Dossier:

zur lage der anwält*innen in der islamischen republik iran

Dass es um Menschenrechte in der islamischen Republik Iran nicht gut bestellt ist, muss kaum erwähnt werden: Nur in China werden mehr Menschen hingerichtet als hier, die Opposition wird – egal ob Studenten, streikende Arbeiter, ethnische und religiöse Minderheiten oder Frauen, die sich dem Kopftuchzwang widersetzen – mit brachialer Gewalt unterdrückt, Folter ist ein gängiges Mittel zur Erpressung von ›Geständnissen‹. Dennoch gibt es auch im Iran Strafverteidiger*innen, die für ihre Mandant*innen streiten und dafür hohe Risiken eingehen.

Eine von ihnen ist **Professorin Mehrangiz Kar**. Kar arbeitete als Strafverteidigerin im Iran, bis sie 2001 zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt wurde. Nach kritischen Bemerkungen zum iranischen Rechtssystem während einer Tagung in Berlin war sie bei ihrer Rückkehr verhaftet und in das berüchtigte Foltergefängnis Evin verbracht worden. Auf massiven diplomatischen Druck der EU und der USA wurde die inzwischen schwer erkrankte Kar zur Behandlung entlassen und aus dem Iran ausgeflogen. Sie lebt heute in den USA. Für ihr Engagement wurde sie vielfach geehrt. Für **freispruch** erklärt sie die rechtlichen Hintergründe der Verfolgung der Anwaltschaft im Iran.

Wenn wir über Menschenrechte sprechen, müssen wir immer auch über die Rechte von Beschuldigten sprechen – und das bedeutet in autoritären Staaten vor allem: über die Rechte ›politisch‹ Beschuldigter. Die Gewährleistung einer unabhängigen anwaltlichen Arbeit hat daher immer konkrete menschenrechtliche Relevanz. Denn immer dann, wenn Staaten Kritik und oppositionelle Haltungen inkriminieren, trachten sie auch danach, die freie Anwaltschaft und insbesondere die Arbeit von Strafverteidiger*innen einzuschränken. Der Zugriff autoritärer Regime auf die Justiz trifft daher in der Regel zuerst die Rechte von Beschuldigten und die Freiheit der Advokatur; ohne diese kann es kein faires Verfahren, kein rechtsstaatliches Urteil und letztlich kein Vertrauen in die Justiz mehr geben. Das ist in etwa der Zustand, den wir im Iran derzeit haben. Nur: Wie konnte es soweit kommen?

geschichte des rechtssystems und der strafverteidigung im iran

Das moderne iranische Rechts- und Justizsystem nahm seinen Anfang vor etwa 90 Jahren während der Dynastie des Reza Schah Pahlavi. Zuvor gab es bestenfalls eine rudimentäre und uneinheitliche Justiz, die vollständig vom schiitischen Klerus kontrolliert war – vom Richteramt bis zur Verteidigung, von der Urteilsverkündung bis zur Vollstreckung waren Geistliche für alle Bereiche der Justiz verantwortlich. Eine kleine Gruppe junger, an europäischen Universitäten ausgebildeter Juristen leitete 1926 dann eine grundlegende Modernisierung des Rechts und des Justizwesens ein, die sich vor allem gegen die Macht des Klerus richtete. An der Spitze dieser jungen Juristen stand ein gewisser Ali Akbar Davar, dem gerade erst die Leitung des Justizministeriums übertragen worden war und der diese Position nun nutzte, das Rechtswesen im

Iran vom Kopf auf die Füße zu stellen und der damit zum Gründungsvater des modernen Rechtswesens im Iran werden sollte. Unter seiner Führung wurden ab 1927 Reformen umgesetzt, die vor allem darauf zielten, die Gerichtsbarkeit sukzessive dem Klerus zu entziehen und ausgebildeten Juristen zu übertragen. Bis auf wenige Bereiche, wie Ehestands- und Familienangelegenheiten, wo weiter das Recht der Scharia galt und von Geistlichen gesprochen wurde, wurde dem Klerus binnen kurzer Zeit eine zentrale Säule seiner Macht genommen.

Dass Davar gegen den mächtigen Klerus erfolgreich war, lag auch daran, dass er die Schaffung eines einheitlichen Rechts jenseits der Scharia mit der Ausbildung und Förderung junger Juristen im eigenen Land verband. Die Reform zielte nicht nur auf das Recht, sondern auch auf die Justiz. Eines der ersten Reformgesetze befasste sich ganz folgerichtig mit der Anwaltschaft und kodifizierte erstmals Rechte und Pflichten auch der anwaltlichen Vertretung Beschuldigter vor Gericht. Bis dahin konnte von Verteidigungs- und damit auch von Beschuldigtenrechten keine Rede sein. Die Arbeit eines Rechtsanwalts bestand vielmehr meist darin, den Richter wirkungsvoll zu bestechen, um ein günstiges Urteil für seinen Mandanten herauszuholen. Der Richter hingegen war als Geistlicher ›Statthalter der Scharia‹, der weitgehend frei von prozessualen Regeln und Einschränkungen Scharia-Gesetze nach eigenem Ermessen interpretierte und entsprechend sein Urteil fällte. Als Statthalter ›göttlichen‹ Rechts musste er niemandem Rede und Antwort stehen und war dementsprechend auch nicht für Fehler haftbar zu machen. Die Anwaltschaft wiederum hatte keine eigenen Rechte und kannte auch keine Ständesvertretungen oder Selbstverwaltungsorgane. In der Regel hatten Anwälte an diesen Gerichten keinerlei juristische Ausbildung, sondern qualifizierten sich einzig dadurch, dass sie in den Gerichten ein und aus gingen und ›gute Beziehungen‹ zu Scharia-Richtern unterhielten, die in Rechts-

streitigkeiten von Nutzen sein konnten. Dass es in dieser Art ›Rechtssystem‹ auch keinen Platz für Frauen gab, muss wohl kaum erwähnt werden.

Man kann sich leicht vorstellen, auf welchen Widerstand Davars Reformideen stießen. Anwälte wie Richter, die sich um ihr Monopol gebracht sahen, liefen Sturm. Dass er sich dennoch durchsetzen konnte, lag – neben einem modernisierungsfreudigen Monarchen – auch daran, dass er eine aufstrebende bürgerliche Elite einzubinden vermochte, die vielfach entweder in Europa ausgebildet war oder aber sich an europäischen Bildungsidealen orientierte.

Davars Reformen waren zugleich nur ein Anfang. Das Justizsystem war vereinheitlicht und verrechtlicht worden. Vor allem aber hatte es es säkularisiert und damit von der Unantastbarkeit vermeintlich göttlichen Rechts befreit. Keineswegs aber war die Anwaltschaft bereits frei und unabhängig. Anwälte mussten vom Justizminister zugelassen werden und waren in ihrer Arbeit unmittelbar vom Ministerium und also der Regierung abhängig. Unabhängige Standesorganisationen existierten nicht. Die Anwaltschaft war einen ersten Schritt gegangen, aber unabhängig war sie noch immer nicht.

anwaltliche selbstverwaltung: eine voraussetzung für rechtsstaatlichkeit

Es dauerte bis 1954, dass die iranische Anwaltschaft endlich den entscheidenden Schritt in Richtung unabhängige und freie Advokatur gehen konnte. Während der Zeit Mohammadreza Schah Pahlavis konnte endlich ein Gesetz über das anwaltliche Berufsrecht durchgesetzt werden, dass die mittlerweile überall entstandenen Anwaltskammern als regierungsunabhängige Organe der Selbstverwaltung anerkannte. Dies bedeutete einerseits, dass die Einhaltung der Rechte und Pflichten der Anwaltschaft von den Kammern überwacht wurde. Vermeintliche anwaltliche Pflichtverletzungen oder Verstöße gegen das Berufsrecht wurden nunmehr nicht von der Justiz, sondern von den Kammern untersucht. Andererseits stand den Anwälten nun eine Institution zur Seite, die ihre Rechte gegenüber der Justiz und der Regierung vertrat. Justiz und Anwaltschaft begegneten sich zum ersten Male auf Augenhöhe. »Der Engel der Gerechtigkeit«, hieß es damals oft, habe »zwei Flügel: der eine ist der unabhängige Richter, der andere die freie Verteidigung.«

Die Bedeutung dieser Emanzipation der Anwalt-

schaft vom Ministerium und von der Justiz zeigte sich in der konkreten Rechtspraxis unmittelbar. Befreit von der Kontrolle durch die Regierung war die anwaltliche Vertretung für Beschuldigte nunmehr auch frei wählbar. Einschränkende Regelungen, die Beschuldigten vorschrieben, welchen Anwalt sie zu wählen hätten, existierten nicht mehr, vorausgesetzt, ihr Rechtsbeistand verfügte über eine Zulassung, die wiederum von der Kammer und nicht mehr durch den Justizminister vergeben wurde. Diese Wahlfreiheit war nur in Fällen mittelloser Beschuldigter eingeschränkt, denen ein Pflichtverteidiger zur Seite gestellt werden musste. In diesen Fällen lag es in der Verantwortung der Kammer, einen Pflichtverteidiger aus dem Kreise ihrer Mitglieder zu benennen.

§ 1 des neuen ›Gesetzes zur Unabhängigkeit der Anwälte‹ vom Jahr 1954 hatte folgendes festgelegt: Die Anwaltskammer ist ein unabhängiges Organ, die am Sitz eines jeden Landgerichts errichtet wird. § 15 bekräftigte: Falls der Vorsitzende des Gerichts oder die Staatsanwaltschaft eine strafbare Handlung des Rechtsanwalts feststellen, muss dies schriftlich einer für Disziplinarstrafen von Anwälten zuständigen Staatsanwaltschaft übermittelt werden. Falls diese Staatsanwaltschaft bei ihren Ermittlungen zu dem Ergebnis gelangt, dass ein Anwalt eine strafbare Handlung im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit begangen hat, wird Anklage vor einem Disziplinargericht für Anwälte erhoben. Entscheidend dabei ist, dass dieses ›Disziplinargericht für Anwälte‹ in der Verantwortung der Anwaltskammer liegt, während andere Instanzen kein Recht auf Einmischung bei der Bearbeitung solcher Fälle haben. Sowohl die für die Strafverfolgung von Anwälten zuständige Staatsanwaltschaft als auch das Disziplinargericht für Anwälte handelten in Fällen mutmaßlicher Gesetzesübertretungen von Mitgliedern also unabhängig.

Darüber hinaus wurde der Anwaltskammer die Leitung praktisch aller wesentlichen Anwaltsangelegenheiten übertragen, wie die Leitung der Ausbildung der Anwaltschaft, die Durchführung schriftlicher und mündlicher Prüfungen, die Zulassung zur Anwaltschaft, die Verlängerung der Anwaltslizenzen und der Verkauf von spezifischen Formularen und Briefmarken, die der Ausübung des anwaltlichen Berufs dienen. Die Kammern wiederum sollten von einem Vorstand geleitet werden, der in freien Wahlen alle zwei Jahre durch die von der Kammer vertretenen Anwälte gewählt wird. Einzige Bedingung für die Kandidatur bei der Wahl des Vorstands war das Vorliegen einer gültigen Lizenz (Zulassung zur Anwaltschaft).

die islamische revolution

1979, im Jahr der islamischen Revolution im Iran, war dieses Gesetz bereits fast ein Vierteljahrhundert in Kraft. Die Anwaltschaft besaß gut organisierte unabhängige Institutionen, die sich dem Zugriff einer steuernden politischen Macht tendenziell entzogen. Sie wurden daher schnell zur Zielscheibe ›revolutionärer‹ Angriffe.

Der Kampf gegen die freie Advokatur begann, wie häufig, mit Propaganda. Anwälte seien Komplizen des Schah-Regimes und Agenten des US-Imperialismus. Staatliche Medien, Radio- und Fernsehsender diskreditierten in einer Propagandawelle systematisch die Anwaltschaft. Die Verteidigung Angeklagter wurde mit ›Lügen‹ gleichgesetzt. In etlichen Fällen wurden Anwälte von Scharia-Gerichten unter dem Vorwurf der Lüge zur Auspeitschung verurteilt. Die meisten Anwälte schlossen aus Angst ihre Büros. Die Angriffe der neuen Regierung richteten sich aber vor allem auch gegen die Anwaltskammern. Die meisten gewählten Vorstandsmitglieder der Anwaltskammern wurden verhaftet, die Kammern (vorübergehend) geschlossen oder von regimetreuen Anwälten geleitet. Die Kammern wurden so zu Hilfsorganen der Revolution, wer sich dem widersetzte, wurde verhaftet.

Über viele Jahre existierten keine wirklichen Anwaltskammern und keine Gewerkschaften mehr. Die alten Vorstandsmitglieder wurden zwar nach jahrelanger Haft und sinnlosen Vernehmungen vielfach wieder freigelassen, durften aber kein Amt mehr bekleiden. Viele Anwälte verloren ihre Zulassung. Es herrschte eine Atmosphäre der Angst in der Anwaltschaft, kaum einer besaß den Mut, Kollegen zu unterstützen, die sich gegen die neue Politik zur Wehr setzten. Härter als ihre männlichen Kollegen traf dies Anwältinnen, die nun mehr als alle anderen erniedrigt wurden. Die meisten weigerten sich, für die neue Justiz zu arbeiten, zumal sie die eingeführte Zwangsverschleierung ablehnten.

Wie eng die Rechte von Beschuldigten und die Freiheit der Anwaltschaft miteinander verknüpft sind, zeigte sich nun, wo die einstigen Organe der Selbstverwaltung zu Agenturen der Revolution geworden waren. Ein wegen politischer ›Vergehen‹ Beschuldigter (oder ein beschuldigter Journalist) konnte faktisch nicht den Anwalt seines Vertrauens wählen. Nannte er den Namen eines Verteidigers, der dem Richter bspw. aus politischen Gründen nicht passte, wurde er bedroht und ihm wurde klar gemacht, dass sich dies strafschärfend auswirken würde. Blieben Beschuldig-

te dabei, ihren Verteidiger selbst zu wählen, konnte es für sie auch bei geringfügigen Vergehen sehr unangenehm werden. In der Regel wurde ›verdächtigen‹ Verteidigern das Akteneinsichtsrecht verwehrt, Gespräche mit ihren Mandanten wurden untersagt. Das Recht, das Beschuldigten die freie Anwaltswahl garantierte, wurde in der Praxis zur leeren Phrase. Verfahrensrechte waren bereits vollständig ausgehöhlt worden und eine Instanz für ein Beschwerdeverfahren existierte nicht mehr. Ich selbst habe unter diesen Bedingungen als Strafverteidigerin gearbeitet und erinnere mich, dass ich in diesen Tagen von Richtern regelmäßig aus der Verhandlung rausgeworfen wurde oder das versammelte Gericht einfach so tat, als wäre ich nicht anwesend.

So ging es einige Jahre. Während der internationale Druck auf die Islamische Republik wuchs, sah man sich offenbar gezwungen, die Anwaltskammern pro forma wieder zu öffnen, schaffte ihre Unabhängigkeit aber endgültig ab. Auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt existieren im Iran dem Anschein nach Anwaltskammern, aber sie besitzen keinerlei Unabhängigkeit. Die neuen Kammern wurden vielmehr per Gesetz unter Kuratel gestellt. Das vom islamischen Versammlungsrat (= islamisches Parlament) verabschiedete Anwaltsgesetz (Gesetz über die Qualität des Erhalts einer Anwaltslizenz vom 24.04.1997) sieht bspw. vor: »Für die Kontrolle der Qualifikation der Kandidaten des höchsten Disziplinargerichts sind Richter (vorgesehen), die verpflichtet sind, binnen höchstens zweier Monate sich bei den zuständigen Instanzen über die vergangene Arbeitspraxis der Betroffenen zu informieren und eine eigene Bewertung abzugeben; falls diese gesetzlichen Instanzen Informationen über die Betroffenen haben, sind sie verpflichtet diese weiterzugeben.« (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes)

Diese Regel hebt in einem Zug die ursprüngliche Unabhängigkeit der Anwaltskammer auf. Das ›Disziplinargericht der Richter‹ ist eine Institution der Judikative. Somit besteht der Vorstand der Anwaltskammer seit 1997 aus Personen, die von der Richterschaft ausgewählt werden. Die Richterschaft selbst ist nicht unabhängig. Deren Leitung wird vom religiösen Führer bestimmt und faktisch ist diese seit Jahren unter der Herrschaft der Geheimdienste und Parallelsicherheitsinstitutionen

wie dem »Geheimdienst der Revolutionsgarden« und dem »Geheimdienst der Ordnungskräfte«. Entsprechend der politischen Geschmacksrichtungen dieser Geheimdienste werden politische Beschuldigte und beschuldigte Journalisten von speziellen Richtern zu sicherheitspolitischen Beschuldigten gemacht und ein Großteil der Rechte eines »normalen« Beschuldigten werden ihm entzogen, unter dem Vorwurf, er habe »Schritte gegen die nationale Sicherheit« unternommen.

Das selektive System, das sich vom ersten Tag der Revolution an auf allen staatlichen Ebenen etablierte, wurde schließlich auch auf die Anwaltskammer übertragen, nachdem sie über Jahre geschlossen war. Wie können die Mitglieder des Vorstands, die von der islamischen Richterschaft handverlesen sind und deren Vertrauen genießen, unabhängig die Kammer leiten und die Rechte der Anwälte, die durch diese Richterschaft schikaniert werden, verteidigen?

entrechtung und verfolgung unabhängiger anwälte

Das beschriebene »Gesetz über die Qualität des Erhalts einer Anwaltslizenz« von 1997 blieb nicht die einzige rechtliche Einschränkung der Anwaltschaft. Im Zuge der Verabschiedung eines neuen Gesetzes gerieten im Jahr 2000 die ohnehin bereits angeschlagenen Kammern ins Visier des Gesetzgebers. Mit § 187 des »dritten Entwicklungsplanes« wurde festgelegt, dass »in der Absicht, notwendige rechtliche Beratung zu gewährleisten und die Rechte der Allgemeinheit zu schützen, die Judikative die Aufgabe erhält, die Eignung von Studienabsolventen des Faches Jura festzustellen, Lizenzen für die Gründung von staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu erteilen und über die Verteidigungsangelegenheiten von Antragsstellern zu entscheiden.« Mit anderen Worten wurde der Judikative erlaubt, mit der Ausstellung von Lizenzen im Falle von juristischen und anwaltlichen Beratungsbüros, Personen die Erlaubnis zu geben, den Beruf des Rechtsanwalts auszuführen, selbst, wenn sie keinen anwaltlichen Titel besitzen und nicht offiziell gemäß der Richtlinien der Anwaltskammer vereidigt worden sind.

Als dieses Gesetz verabschiedet wurde, gab es ausreichend Rechtsanwälte, die landesweit an Gerichten arbeiten. Es wäre schon von daher naiv anzunehmen, das Ziel des neuen Gesetzes liege im »Schutz der Rechte der Allgemeinheit« und der Sicherstellung einer ausreichenden anwaltlichen Versorgung. Das Gesetz zielte vielmehr auf eine weitere Schwächung der Anwaltschaft. Kraft dieses Gesetzes ist die Judikative ermächtigt, Per-

sonen nach eigenem Ermessen zur Anwaltschaft zuzulassen. Diese neuen »Anwälte« bilden eine Art »Parallelinstitution«, die gänzlich unter der Kontrolle der Judikative arbeitet und den verurteilenden Gerichten zuarbeitet. Das Gesetz hat aber nicht nur die formale Unabhängigkeit der Anwaltschaft angegriffen, sondern ganz praktisch auch die Rechte von Anwälten auf dem Arbeitsmarkt eingeschränkt. Solche mit dem eigenen Klientel besetzten Parallelstrukturen hat die Islamische Republik in allen Gesellschaftsbereichen aufgebaut. Sie schwächen und unterminieren alle unabhängigen und zivilgesellschaftlichen Strukturen.

Aber auch gegen engagierte Strafverteidiger wurden neue Gesetze erlassen. In § 48 des Strafgesetzbuches heißt es seit 2015: »Bei Verbrechen gegen die innere Sicherheit und ferner organisierte Straftaten, deren Verurteilung unter den § 302 fällt, wird in der anfänglichen Ermittlungsphase aus dem Kreis offizieller Anwälte gewählt, die von der Judikative bestätigt worden sind. Die Namen der genannten Anwälte werden vom Vorsitzenden der Judikative verkündet.«

In Verfahren gegen Beschuldigte, denen eine Gefährdung der Sicherheit vorgeworfen wird, sucht die Richterschaft also bereits in der frühesten Phase des Verfahrens die anwaltschaftliche Vertretung selbst aus. Der genannte § 302 StGB/Iran ist ein zentrales Element der juristischen Verfolgung von Oppositionellen und umfasst (Abs. c) »politische und mediale Verbrechen«, sprich: Meinungsdelikte. Diese neue Gesetzgebung hat die heimliche und offene Gegnerschaft von Anwälten hervorgerufen. Die Strafverteidigerin Nasrin Sotoudeh ist zum Symbol dieses mutigen Kampfes von Anwälten geworden. Wegen ihres Widerstands gegen diese Gesetzgebung wurde sie mehrfach verhaftet und ins Gefängnis gesteckt. Der Vorwurf gegen Nasrin Sotoudeh ist, dass sie auf das Recht der freien Anwaltswahl besteht. Sie sitzt ein, weil sie ihren Beruf als Anwältin ernstnimmt.

Aber auch Anwälte, deren Namen auf der von der Richterschaft verfassten Liste zulässiger Verteidiger auftaucht, haben gegen die Eintragung protestiert und gefordert, dass ihr Name von der Liste gestrichen wird. Das ist mutig, wissen sie doch selbst am besten, welche Folgen Protest haben kann.

das schicksal protestierender anwälte

In der Islamischen Republik Iran werden Anwälte aus unterschiedlichen Gründen festgenommen, zu Haftstrafen verurteilt, zum Schweigen gebracht oder des Landes verwiesen. Anwälte haben gegen eine Gesetzgebung protestiert, die grundlegende Menschenrechte verletzt. Sie müssen mit Repressionen rechnen, weil sie

... sich gegen die systematische Diskriminierung aufgrund von geschlechtsspezifischen, weltanschaulichen, ethnischen, religiösen oder Gewissensgründen zur Wehr setzen;

... die Regierung dafür kritisieren, dass die Meinungs- und Pressefreiheit gänzlich eingeschränkt worden ist;

... die Regierung dafür kritisieren, dass Gesetze verabschiedet worden sind, die die Unabhängigkeit der Anwaltschaft und der Anwaltskammern zerstört haben;

... Texte veröffentlichen über illegale Handlungen der Justiz.

Und sie kritisieren viele Verhaltensformen der iranischen Judikative, die zeigen, dass diese nicht unabhängig ist.

Für diese Kritik und für ihre Arbeit als Strafverteidiger*innen müssen sie mit Repression und Verfolgung rechnen. Wie Schirin Ebadi, die frühere Richterin, Rechtsanwältin und Friedensnobelpreisträgerin. »Von Anbeginn der Islamischen Revolution bis heute«, konstatierte Ebadi 2003, »sind mehr als 200 Rechtsanwälte strafrechtlich verfolgt worden.« Seitdem hat sich die Zahl deutlich erhöht.

Wie in allen Bereichen der iranischen Gesellschaft, so wächst gegenwärtig auch die Zahl der Rechtsanwälte, die sich gegen Ungerecht zur Wehr setzen und im Interesse der Rechte ihrer Mandanten und der Bevölkerung Widerstand leisten. Ihr Protest richtet sich gegen die Schikane, denen sie bei der Ausübung ihres Berufes ausgesetzt sind, wie bspw. gegen die Weigerung, wesentliche Ermittlungsfakten (und Akten) einsehen zu können. Sie protestieren dagegen, dass ihre Mandanten ohne anwaltliche Begleitung verhört und dass »Geständnisse« unter Gewalt und direkter Folter erpresst werden. Sie wehren sich dagegen, dass Beschuldigten verwehrt wird, sich einen Anwalt selbst zu wählen. Sie richten sich gegen die willkürliche Praxis der Absetzung von Verteidigern in laufenden Verfahren, wenn diese den planmäßigen Ablauf des Verurteilungsprozesses zu sehr stören.

In keinem dieser Fälle können sie dabei auf die

Unterstützung und den Schutz einer Kammer oder eines anderen Berufsverbandes hoffen.

Als Nasrin Sotoudeh im vergangenen Jahr erneut verhaftet wurde – und sie befindet sich immer noch in Haft – wurde ihr vorgeworfen, dass sie öffentlich die »Frauen der Straße der Revolution« unterstützt und verteidigt habe. Dabei handelt es sich um Frauen, die aus Protest gegen die Zwangsverschleierung in der Straße der Revolution ihre Kopftücher abgenommen haben. Die Staatsanwaltschaft hat Sotoudehs anwaltliche Tätigkeit selbst als eine »Maßnahme gegen die nationale Sicherheit« eingestuft. Eine durch und durch unfaire Justiz lässt es nicht zu, dass sie oder andere Anwälte sich gegen Gesetzesüberschreitungen wehren. Ohne diese Anwälte und eine freie und unabhängige Vertretung der Anwaltschaft kann es auch keine Beschuldigtenrechte geben. Das Gerichtswesen ist wieder dort angekommen, wo es vor dem Beginn des modernen Rechts im Iran einmal war.

Übersetzung: Dr. Wahied Wahdat-Hagh
<http://persisch-deutsch-persisch.de/>